

Merkblatt

Bau und Unterhalt von Laufhöfen für Rindvieh

Planung und Ausführung

Laufhöfe bieten den Tieren die Möglichkeit zur Bewegung ausserhalb des Stalles. Im Vergleich zur Weide ist das Platzangebot jedoch eingeschränkt. Das führt zu einer Verschmutzung der Fläche mit Kot und Harn. Die Verschmutzungen sind in die Güllegrube zu leiten. Sie dürfen weder oberflächlich noch durch Versickern in ein Gewässer gelangen.

Laufhöfe benötigen grundsätzlich ein Baugesuch.

Hinweise zum Thema Laufhof

- Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) vom 23. Oktober 2013:
Die Anforderungen des RAUS-Programms sind im Anhang 6 beschrieben.

Baulicher Gewässerschutz bei Laufhöfen

Laufhoftyp	Permanent zugänglicher Laufhof	Laufhof auf täglich zwei Stunden beschränkt
Boden	Boden ist dicht für Gülle und Wasser undurchlässig.	Boden ist befestigt (Schotter, Kies, Verbundsteine).
Standort	In der Schutzzone S3 und im Grundwasserareal ist eine besondere Bewilligung erforderlich.	
Gewässerabstand	An offene Gewässern haben Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände ab Böschungsoberkante einzuhalten: <ul style="list-style-type: none">- bei Seen 10 m innerhalb und 20 m ausserhalb der Bauzone,- bei andern Gewässern 6 m innerhalb und 10 m ausserhalb der Bauzone.- Bei eingedeckten Gewässern beträgt der Mindestabstand 6 m ab Gewässergrenze.	
Entwässerung	Entwässerung in die Güllegrube: pro 100 m ² Laufhof wird folgendes Grubenvolumen benötigt: <ul style="list-style-type: none">- 50 m³: Tal- und Hügelzone- 60 m³: Bergzone Versickerung im angrenzenden Wiesland ist nicht gestattet.	Oberflächenwasser darf flächig im angrenzenden Wiesland versickern, wenn eine Verunreinigung von Gewässern ausgeschlossen werden kann. Sickerrohre müssen in die Güllegrube entwässern.
Reinigung	Kot und Mist sind täglich zu entfernen.	Kot und Mist sind nach jeder Nutzung zu entfernen. Holzschnitzel: Die Auflageschicht ist alle 3 Jahre auszuwechseln und als Festmist auszubringen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Mai 20